

Solidaritätsfonds-Reglement

1. Zweck

Dieses Dokument regelt gestützt auf Art. 2.2 der Statuten die Finanzierung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Neubühl.

2. Äufnung

Der Solidaritätsfonds wird in erster Linie aus den gemäss Unterbelegungs-Reglement erhobenen Mietzinszuschlägen finanziert.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung einen monatlichen Beitrag beschliessen, der auf allen Mietverhältnissen erhoben und im Mietvertrag separat ausgewiesen wird.

3. Verwendung

Die Mittel des Solidaritätsfonds können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern der Genossenschaft Neubühl, z. B. durch befristete individuelle Mietzinsreduktion
- b) Allgemeine oder individuelle Mietzinsverbilligungen bei Neubauten oder umfassenden Renovationen der Genossenschaft Neubühl
- c) Beiträge an besondere kulturelle, ökologische, oder soziale Projekte der Genossenschaft Neubühl
- d) Beiträge an die Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung von Gemeinschaftsräumen
- e) Ausserordentliche Äufnung der Erneuerungs- und Amortisationsfonds
- f) Jährliche Zuweisung an die Stiftung Solidaritätsfonds Wohnbaugenossenschaften Schweiz
- g) Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, insbesondere sozial, ökologisch, architektonisch oder städtebaulich wegweisende Projekte von jungen Genossenschaften mit Pioniercharakter
- h) Beiträge an Projekte zur Förderung der Genossenschaftsidee

4. Verwaltung

Die Verwaltung des Solidaritätsfonds wird dem Vorstand übertragen. Er gewährleistet eine sorgfältige Prüfung der zu unterstützenden Neubühl-Mitglieder gemäss Punkt 3a) und schlägt der Generalversammlung die Verwendung weiterer Mittel gemäss den Punkten 3b) bis 3h) zur Genehmigung vor.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen den Solidaritätsfonds betreffenden Beschlüsse. Es tritt gemäss Beschluss der 83. ordentlichen Generalversammlung vom 6. Juni 2013 und des Vorstandes vom 9. Juli 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.